

DAS DEUTSCHE BANKWESEN

VON

DR. JOSEPH LOEHR,
DIREKTOR DER BAYER. HANDELSBANK IN MÜNCHEN.



MÜNCHEN 1921,
J. SCHWEITZER VERLAG (ARTHUR SELLIER).

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München.

Meinem lieben Freunde,
dem
Maler und Professor an der Karlsruher Akademie der Künste
Friedrich Fehr
in alter Treue.

Die Darstellung, welche hiemit der Öffentlichkeit übergeben wird, gründet sich auf Vorträge, die der Verfasser auf Einladung des Direktors der Handelshochschule München, Herrn Professors Dr. Bonn, in dieser Hochschule gehalten hat. Sie will, wie es das Ziel dieser Vorträge sein sollte, unter Ausschaltung von all dem, was nur die Ausführung angeht, einen Überblick geben über das Wesentlichste der Tätigkeit der Banken. Da diese in weitem Umfange rechtlich geregelt ist, so muß die Aufweisung dessen, was die Banken leisten, zum großen Teile zusammenfallen mit einer Darstellung des Rechtes des Bankwesens. Als solches aber darf nicht bloß betrachtet werden, was durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, sondern auch was üblicherweise im großen und ganzen übereinstimmend vertragsmäßig festgesetzt wird. An die Frage, was geschieht, schließt sich von selbst die an, warum es geschieht. Deshalb mußte jeweils beigefügt werden, welches Interesse die Bank und welches der Kunde an einer Einrichtung hat und welche volkswirtschaftliche Bedeutung ihr zukommt.

Den Herren meiner Bank, die mich durch Aufschluß und Rat unterstützt haben, sage ich hier meinen Dank.

Die Einwirkungen des Krieges lagen außerhalb der Grenzen der Arbeit, die nur das Bleibende berücksichtigen sollte. Sie wurde begonnen im August 1915, als die deutschen Heere siegreich in Polen und Rußland einzogen. Jetzt, da sie beendet wird, hat die Welt sich geändert. Manches ist im Flusse. Oft fragt man sich, ob das oder jenes nicht nur der Vergangenheit angehöre. Möge es den deutschen Banken nicht verwehrt sein auch in dieser schweren Zeit, die Gott zugelassen, innerhalb ihres Wirkungskreises unserem geliebten Vaterlande nach ihren Kräften zu nützen!

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	VII
1. Der Scheckverkehr	1
2. Das Depotgeschäft	10
3. Der Effektenhandel	27
4. Der Bankkredit	42
5. Das Finanzierungs- und Emissionswesen	93
6. Die Verwaltung und Leitung der Banken	156

Banken sind Erwerbsanstalten, welche dem Publikum gegen Entgelt Dienstleistungen darbieten, die geeignet sind sein Vermögen zu erhalten, entsprechend zu verwerten und womöglich zu vermehren. Indem sie ihren privaten Vorteil verfolgen, dienen sie dem öffentlichen Nutzen, der Volkswirtschaft.

Die Geschäfte der Banken werden, ganz oder zum Teil, auch von Bankiers betrieben.

Notenbanken und Hypothekenbanken widmen sich besonderen Aufgaben, die hier nicht zu betrachten sind.

1. Der Scheckverkehr.

In den meisten Privatwirtschaften von einiger Bedeutung gehen immer wieder Barbeträge ein, die in der Folge wieder zu verwenden sind und bis dahin erhalten und möglichst genutzt werden sollen und über die im Falle des Bedarfs sofort wieder soll verfügt werden können. Jeder Kaufmann, der sein Geschäft unter Verwertung der Einrichtungen der Neuzeit betreibt, unterhält deshalb heutigentags ein Scheckkonto bei einer Bank. In Norddeutschland werden diese Konten, in soweit sie bei Depositenkassen errichtet werden, Depositenkonten genannt, während sie sonst den Kontokurrenten zugerechnet werden; in der Sache bedeutet dies keinen Unterschied.

Wer sich ein Scheckkonto bei einer Bank errichten lassen will, hat die von der Bank auf Grund des Reichsscheckgesetzes vom 11. März 1908 für alle ihre Kunden gleichheitlich festgesetzten Bedingungen für den Scheckverkehr anzuerkennen; gleichzeitig sind der Bank die Unterschriften des Kontoinhabers und aller gleich ihm über das Konto Verfügungsberechtigten — Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Bevollmächtigte nach bürgerlichem Recht, gesetzliche Vertreter — einzureichen unter Angabe, inwieweit über das Konto durch eine Unterschrift allein, inwieweit durch Unterschriften nur gemeinsam verfügt werden kann.

Das Guthaben auf dem Scheckkonto kann geschaffen und vermehrt werden — und zwar vom Kontoinhaber oder von einem Dritten — durch bare Einzahlung, durch Übertrag von einem anderen Konto oder durch Überweisung, durch Postanweisung oder durch Benützung des Postüberweisungs- und Scheckverkehrs. Wertpapiere, Zins- und Gewinnanteilscheine und Sorten können nach besonderer Vereinbarung und dem Handelsgebrauch entsprechend bei der Bank versilbert und ihr Erlös dem Konto gutgeschrieben werden. Die Berechnung von Zins- und Gewinnanteilscheinen geschieht unter Vorbehalt des richtigen Eingangs. Gleiches gilt von Schecks und von Wechseln, die der Bank übergeben werden. Wechsel werden von der Bank unter Abzug des Diskonts angekauft — und deren Valuta alsdann dem Konto sofort gutgeschrieben —

oder nur zum Einzug übernommen, der allenfalls unter Mitwirkung anderer Bankfirmen oder der Post geschieht. Auch Schecks, die nicht sogleich gutgeschrieben werden können, werden von der Bank zum Einzug übernommen. Diskontierte Wechsel, welche nicht bezahlt werden, werden entweder im Konto belastet oder es macht die Bank unabhängig von demselben ihre Rechte aus solchen Wechseln geltend.

Für das Guthaben auf Scheckkonto werden von der Bank Zinsen gewährt. Der jeweilige Zinssatz sowie die Grundsätze für die Valutierung, d. h. die Bestimmung des Tages, von dem an für jeden Posten Zinsen berechnet werden, pflegen von den einzelnen Bankenvereinigungen, die sich für bestimmte politische und wirtschaftliche Gebiete bilden, gemeinschaftlich festgesetzt zu werden. Höhere Zinsen werden häufig auf Konten gegeben, die gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Gutschrift der Zinsen erfolgt gewöhnlich für das Jahresende oder den Tag der Aufhebung der Verbindung mit der Bank; dabei wird in gedrängter Form Abrechnung erteilt.

Im Gegensatz zu der mannigfaltigen Art, wie das Scheckguthaben vermehrt werden kann, soll die Verfügung darüber nur durch Scheck erfolgen, d. h. eine im Text als Scheck bezeichnete, vom Aussteller unterschriebene, Ort und Tag der Ausstellung enthaltende und bei Sicht zahlbare, an die Bank gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Die Formulare dafür werden von der Bank geliefert und sind — zur Ermöglichung einer Kontrolle — fortlaufend numeriert. Über ihren Empfang muß Quittung erteilt werden. Die Nummern der ausgehändigten Schecks werden bei der Bank über dem Konto vorgetragen, damit bei Vorkommen eines Schecks nicht nur seine Einlösbarkeit nach dem Kontostand und die Unterschriften, sondern auch die Nummer verglichen werden kann. Die Schecks müssen vom Kontoinhaber oder einem Vertreter unterzeichnet werden. Die deutschen Banken haben verschiedene sogenannte Scheckverbände gegründet, um die kostenfreie Einlösung der auf die Verbandsmitglieder ausgestellten Schecks auch an anderen Plätzen — nicht nur bei anderen Niederlassungen der betreffenden Bank — zu ermöglichen. Hiedurch ist es erreicht, daß Schecks auf größere Banken fast in allen wichtigeren Städten Deutschlands zur Einlösung gebracht werden können. Die Auszahlung des Betrages an einem anderen Orte erfolgt nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Schecks, welche die für briefliche Anfrage und umgehende Antwort erforderliche Zeit in Anspruch nimmt.

Der früher zugunsten des Reichs erhobene Scheckstempel ist ab 1. Oktober 1916 weggefallen. Vordatierte Schecks, d. h. solche, welche vor dem darauf angegebenen Tage in Umlauf

gesetzt sind, unterliegen auch weiterhin der Wechselstempelsteuer.

Jeder Scheck ist, unbeschadet des Rechtes der Bank, ihn später noch einzulösen, vor Ablauf der Vorlegungsfrist, d. i. für inländische Schecks binnen 10 Tagen nach der Ausstellung, der Bank quittiert zur Zahlung vorzulegen.

Der Widerruf eines Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

Die Banken bedingen sich aus, die zu erhebenden Beträge an den Überbringer auszahlen zu dürfen, auch wenn auf der Rückseite des Schecks eine bestimmte Person oder Firma mittels einer in der Form des Indossaments abgefaßten Erklärung als Zahlungsempfänger benannt ist. Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer“ durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, Rasuren oder Korrekturen angebracht sind, werden nicht bezahlt. Zur Prüfung der Legitimation des Überbringers eines Schecks und der Echtheit der Unterschriften auf Schecks und auf Quittungen erklären sich die Banken in ihren Bedingungen gewöhnlich für berechtigt, aber nicht für verpflichtet.

Der Kontoinhaber kann allerdings auch in anderer Weise als mittels Schecks über sein Guthaben auf Scheckkonto verfügen, insbesondere dadurch, daß er die Bank beauftragt, an ihn selbst oder an Dritte Bargeld, Schecks oder Postanweisungen zu senden, Überträge auf andere Konten vorzunehmen oder Überweisungen durch die Reichsbank oder andere Banken oder durch die Post zu vermitteln. So können auch Aufträge gegeben werden, wiederkehrende Zahlungen zu leisten, wie Steuern, Zinsen, Versicherungsprämien. Auch kann der Kunde seine Wechsel bei der Bank zahlbar stellen und zu Lasten seines Scheckkontos einlösen lassen. Für die Ausführung dieser Aufträge werden von den Banken regelmäßig durch die Bankenvereinigungen festgesetzte kleine Gebühren berechnet.

Im übrigen wird für die Führung eines Scheckkontos keine Provision berechnet.

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt wird. Die Bank darf in diesem Falle den Scheck nur durch Verrechnung einlösen. Das Verbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Verwendung von Verrechnungsschecks empfiehlt sich im Verkehr mit Personen und Firmen, welche ebenfalls ein Bankkonto benutzen. Da ein Unberechtigter auf einen solchen Scheck keine Zahlung erhält, kann dieser in einfachem Brief versandt werden. Verrechnungsschecks sind auch als Postkartenschecks in Verwendung.

Der Kontoinhaber ist zur sorgfältigen Aufbewahrung des Scheckbuches verpflichtet und hat alle nachteiligen Folgen zu tragen, welche aus dem Mißbrauch verlorener oder sonst abhanden gekommener Schecks entstehen, oder daraus daß Schecks nicht so ausgefüllt sind, daß eine Fälschung unmöglich ist.

Der Inhaber eines Scheckkontos pflegt von der Bank ein Gegenbuch zu erhalten, in welches er die von ihm ausgeschriebenen Schecks und sonstige Verfügungen vorzutragen hat, während die Bank die baren Einlagen und sonstigen Guthaben-Posten vorträgt und daneben darüber Quittung erteilt.

Ein Scheckkonto mit durchschnittlich geringem Bestand und erheblicheren reinen Kassenumsätzen läßt der Bank bei seiner Provisionsfreiheit und der Mühe, darum auch den Kosten, die die Kontoführung macht, kaum einen Nutzen. Allerdings wird die Arbeit der Bank dadurch, daß die Verfügung mittels Schecks zu erfolgen hat, vereinfacht und gleichmäßig gemacht, deshalb auch verbilligt. Ohne den Scheckgebrauch wäre das geschilderte System des Bankverkehrs überhaupt nicht möglich. Aus diesem Grunde auch die Sondergebühren für Verfügungen anderer Art, die mehr Mühe für die Bank machen. Seinen Nutzen bringt der Scheckverkehr der Bank im wesentlichen nur durch den Unterschied zwischen den Zinsen, die die Bank für die Masse der hereingenommenen fremden Gelder — so nennt man die eingezahlten Summen in ihrer Eigenschaft als Betriebsmittel der Bank — zu vergüten hat und denen, die sie für ihre Ausleihungen erhält. Die Konten, auf welchen größere Guthaben längere Zeit belassen werden, sind daher den Banken die angenehmeren, und diese bedingen gewöhnlich auch, daß entsprechende Guthaben unterhalten werden müssen. Der Unterschied kann aber nur ein mäßiger sein, denn wenn auch im regelmäßigen Verkehr kein in Betracht kommender Teil der Guthaben abgehoben wird, so erhöhen sich doch erfahrungsgemäß die Abhebungen zu gewissen Zeiten, insbesondere am Ende und Beginn der Kalendervierteljahre, und vor allem muß die Bank jeden Augenblick gewärtigen, daß infolge eines besonderen wirtschaftlichen oder politischen Ereignisses über erhebliche Summen verfügt wird. Um solchen Anforderungen gegenüber gerüstet zu sein, muß der wesentlichste Teil der fremden Gelder in stets rediskontierbaren Wechseln angelegt werden. Bestimmend für den Satz, der für täglich fällige Guthaben vergütet wird, ist deshalb der jeweilige Privatdiskontsatz in der Weise, daß er gegenüber dem ungefähren Durchschnitt des letzteren zur maßgebenden Zeit noch einen angemessenen Nutzen läßt. Gelder, welche einer Bank für längere Zeit — einen Monat, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, ein ganzes Jahr — überlassen werden, können von ihr

ohne Vorsorge für tägliche Rückzahlungsmöglichkeit während der bestimmten Zeit nutzbringender verwandt, deshalb dafür auch höhere Zinsen vereinbart werden. Sie pflegen aber auch nicht unter den Scheckkonten verbucht zu werden. Von wesentlich geringerer Bedeutung ist der Verdienst der Bank aus provisionspflichtigen Leistungen, die mit der Kontoführung sich verbinden oder aus Geschäften, zu denen die Geschäftsverbindung mittelbar Anlaß bietet.

Für den Bankkunden bietet das Scheckkonto vor allem Gelegenheit, augenblicklich verfügbare Gelder bei einer verlässigen Hinterlegungsstelle aufbewahren zu lassen. Einen ersten Blick in die Vorteile des neuzeitlichen Bankverkehrs tut man, wenn man sich vergegenwärtigt, wie Tausende von Kaufleuten und Handelsgesellschaften, die solche Mittel unter tunlichster Beschränkung ihrer Kassenbestände bei einer vertrauenswürdigen Bank hinterlegen, sich der Sorge für deren Sicherheit gegen Diebstahl oder Zerstörung, insbesondere durch Feuer, ent schlagen können, daneben auch der Sorge für ihren persönlichen Schutz gegen Beraubung. Die Verzinslichkeit der Scheckguthaben bewirkt dabei, daß sie, ins solange sie nicht im Geschäfte mitarbeitend verwertet werden können, doch einen mäßigen Nutzen erbringen. Daß beide Umstände wieder zum Sparen anregen, also auch die Kapitalbildung fördern, bedarf keiner Ausführung. Man halte zum Vergleich nur eine Kulturstufe gegenüber, in der nicht auch kleine Beträge jederzeit ausgenutzt werden können oder in der gar alles Erworbene gefährdet ist, so daß es das Klügste ist, was man nicht vergraben kann, möglichst rasch zu verzehren. Und nicht nur für das Geschäftsleben im engeren Sinne ist der Scheckverkehr da, auch Guts- und andere Verwaltungen, Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Vereine und Gesellschaften, Körperschaften, Klöster bedienen sich seiner, kurz jeder, dessen Wirtschaft die gleichen Voraussetzungen aufweist; öffentliche und private Beamte lassen sich ihr Gehalt einem Scheckkonto überweisen, um dann darüber nach Bedarf zu verfügen. Am 31. Dezember 1913 betragen die bei den deutschen Banken unterhaltenen Guthaben insgesamt rund 8 Milliarden Mark. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Einrichtung erhöht sich dadurch, daß die Bank die fremden Gelder wieder der volkswirtschaftlichen Produktion zuführt. Die Bank als Mittelglied sammelt die kleinen Kapitalteilbeträge, die beim Einzelnen brach liegen würden, und führt sie dem Handel, der Industrie und dem Gewerbe in der Form von Kreditierungen wieder zu. Und je mehr Kapitalien in der Form von Depositengeldern den Banken zugeführt werden, umsomehr bewirkt dies ein Sinken des Zinsfußes, zu um so billigeren Sätzen also können die Banken der Produktion Mittel zur Verfügung stellen.

Dazu kommt nun noch die Verwendung des Schecks, die so wichtig ist, daß sie der Einrichtung den Namen gegeben hat. Der Vorteil, den die bequeme Form bietet, ist schon hervorgehoben. Der wesentliche volkswirtschaftliche Nutzen des Schecks ist aber der, daß er die Barzahlung ersetzt. Dies tut er jedoch nur, wenn er nicht vom Kontoinhaber für eigene Erhebungen benutzt wird, denn dann dient er bloß als Quittung, oder wenn der Dritte, der ihn vom Kontoinhaber erhält, ihn sich bar auszahlen läßt; in diesen Fällen liegen die anderen Vorteile des Scheckverkehrs vor, eine Barzahlung wird aber nicht erspart; wenn auch die Einzahlung auf das Konto in bar erfolgte, wird im ersteren Falle zweimal, im letzteren einmal mehr gezahlt als für den Enderfolg notwendig. Die Ersparung einer Barzahlung tritt erst ein, wenn die Bank auch an den Dritten, an welchen der Kontoinhaber zahlen soll, nicht bar zu zahlen braucht, was regelmäßig nur der Fall ist, wenn dieser Dritte ein Bankkonto hat, dem der Betrag des Schecks gutgeschrieben werden kann; denn die Fälle, da der Scheck vom Dritten an einen, dem er wieder zu zahlen hat, weiter begeben werden kann, sind schon wegen der Unterschiede im Betrage der zu zahlenden Geldsumme seltener; allerdings kann zum Ausgleich aufgezahlt werden. Damit der Scheck seine wohltätigen Wirkungen im vollen Umfange äußern kann, ist es also notwendig, daß möglichst viele ein Konto bei einer Bank haben. Daß der Zahlungsempfänger auch ein Konto habe, muß dem Zahlungspflichtigen aber auch bekannt werden. Dann kann er sich eines Verrechnungsschecks bedienen, dessen Vorteile oben hervorgehoben sind. Aus diesem Grunde ist es notwendig und üblich, daß auf Briefen, Rechnungen, Fakturen usw. das Bankkonto des Geschäftsmannes angegeben wird. Sind die beiden Konten bei derselben Bank, so genügt ein Übertrag bei der Bank. Für den anderen Fall ist insbesondere das Abrechnungsverfahren vorgesehen, durch welches das Schecksystem gekrönt wird. Die ersten Banken und Bankhäuser an großen Handelsplätzen vereinigen sich nämlich unter Mitwirkung und Leitung der Reichsbank in deren Gebäude zu Abrechnungsstellen, in welchen sie bei täglichen Zusammenkünften die bei ihnen einlaufenden Schecks und andere Zahlungspapiere austauschen und verrechnen; bei sämtlichen Abrechnungsstellen der Reichsbank wurden im Jahre 1913 im ganzen 73 $\frac{1}{2}$ Milliarden Mark Einlieferungen, — also nicht nur Schecks — abgerechnet. Andere Abrechnungsstellen als die von der Reichsbank ins Leben gerufenen treten an Bedeutung hinter ihnen ohne Vergleich zurück.

Das Bankschecksystem wird als Einrichtung zur Ersparung von Barzahlungen durch den Postscheckverkehr ergänzt, wäh-

rend ihm das System der Überweisungen, das hauptsächlich für den Großverkehr von Bedeutung ist und insbesondere von der Reichsbank in deren Giroverkehr in mustergültiger Weise gepflegt wird, an die Seite tritt, ja es als Mittel bargeldloser Zahlung in verschiedenen Beziehungen übertrifft; seine Anwendung setzt aber natürlich voraus, daß jeder Beteiligte ein Bankkonto hat, erfordert also gerade zunächst die tunlichste Pflege des Scheckverkehrs, der in Deutschland trotz aller Bemühungen immer noch zu wenig entwickelt ist, besonders im Vergleich zu England und Amerika. Mit dem Postscheckverkehr ist ein Überweisungsverkehr verbunden. Um die Verwendung von Schecks für Zahlungen nach auswärts zu erleichtern, sind die Scheckverbände gegründet, um aber das Ziel bargeldloser Zahlung in solchen Fällen zu erreichen, müssen noch Überweisungen mithelfen, wenn nicht die beteiligten Banken mit einander in Rechnung stehen, in welchem Falle regelmäßig ein Übertrag von einem Konto zum andern genügt. Zur Unterstützung des bargeldlosen Verkehrs berechnen die Banken für Überweisungen und Einzahlungen auf Postscheckkonto und für Überweisungen von denselben keine Gebühren.

Worin besteht nun der Nutzen des Ersatzes der Barzahlung? Das Zählen, Wägen, Prüfen, Verpacken, Versenden von Bargeld wie von Banknoten erfordert Zeit, Mühe und Kosten. Verluste durch Verzählen, durch Annahme falschen und entwerteten Geldes, durch Unterschlagung, Verbrennen oder sonstige Zerstörung und Beraubung der Sendungen und der notwendigerweise zu unterhaltenden Bestände sind dabei möglich. Die von Hand zu Hand gehenden Münzen werden abgenutzt. Eine Buchung und ihre Veranlassung durch Hingabe oder Versendung eines Schecks ist ein unvergleichlich vollkommeneres Mittel, denselben Erfolg herzustellen. Auch ist der Nachweis der Zahlung aus den Belegen und Büchern der Bank jederzeit leicht zu liefern, das Aufbewahren einer Quittung über einen so beglichenen Betrag also unnötig. Und weiter: Der Vorrat an Umlaufmitteln ist nicht beliebig vermehrbar, die außerordentliche Entwicklung von Handel und Verkehr in unserer Zeit hat aber die Umsätze derartig gesteigert, daß sie ohne Bargeld ersparende Zahlungsweisen sich überhaupt nicht mehr bewältigen ließen.

Insoweit das Scheck- und Überweisungssystem noch bare Auszahlungen notwendig macht, überläßt es sie tunlichst den Banken und der Post, deren Kassenbeamte, darin geschult, die hervorgehobenen Mängel und Gefahren des Auszahlungsgeschäfts soviel als möglich vermeiden.

Im täglichen Kleinverkehr soll natürlich der Gebrauch des Bargelds überhaupt nicht vermieden werden.

Vom Scheckverkehr aus findet der Kaufmann Gelegenheit, im Bedarfsfalle sich auch der übrigen Vorteile zu bedienen, die ihm das Bankwesen bietet. An sich schon hat aber der Scheckverkehr durch Gewöhnung an Ordnung und wirtschaftliches Verfahren auf viele eine erzieherische Wirkung.

Kassenscheine.

In verschiedenen Teilen Deutschlands werden von den Banken Kassenscheine ausgestellt, worin über eine bestimmte eingezahlte Summe quittiert und deren Rückzahlung zugesichert wird, selten jederzeit ohne Kündigungsfrist, meist an einem bestimmten Tage oder nach ein- oder mehrmonatiger, beiden Teilen jederzeit freistehender Kündigung. Der Kassenschein enthält ferner den vereinbarten Zinssatz und die Vertragsbedingungen, wenn diese nicht in einer eigenen Urkunde anerkannt werden. Die Forderung gegen die Bank kann an einen anderen abgetreten werden, wofür sich der auszufüllende Vordruck ebenso wie der für die Quittung über den Rückempfang auf der Rückseite des Scheins befindet. Wenn der Kassenschein die Orderklausel enthält, kann er auch durch Indossament übertragen werden. Die Bank zahlt den eingelegten Betrag nebst Zinsen nach Abzug etwaiger Auslagen nur zurück gegen Rückgabe des gehörig abquittierten Kassenscheines. Meist wird ausbedungen, daß die Bank die Einlage an jeden Inhaber des Scheines auszahlen darf, wenn ihr dieser abquittiert mit dem Namen des Einlegers oder desjenigen, an den er laut Vermerks übertragen ist, zur Rückzahlung vorgelegt wird, und daß sie zur Prüfung der Legitimation des Überbringers und der Echtheit der Unterschriften zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist. Ohne das Kapital werden Zinsen nur jeweils bis zum vorausgegangenen Kalenderjahres- oder Halbjahresende ausgezahlt. Die Zinszahlung wird auf dem Kassenschein von der Bank vermerkt.

Einlagebücher.

Von manchen Banken werden auch auf Namen des Einlegers lautende Einlagebücher ausgegeben. Für diese Guthaben gilt im wesentlichen das gleiche wie für Kassenscheinguthaben. Nur kann darüber bloß durch Barabhebung oder durch Überschreibung auf ein anderes, dem Einleger bei der Bank eröffnetes Konto, also nicht auch durch Überweisung an Dritte verfügt werden und die Abtretung der Ansprüche gegen die Bank wird in der Regel nicht zugelassen. Alle Einzahlungen, Abhebungen und sonstigen Veränderungen des Einlagekontostandes werden in das Einlagebuch von der Bank, niemals durch den Einleger, eingetragen, und diese Ein-

tragungen bilden einen für beide Teile rechtsverbindlichen Ausweis des Kontostandes.

In wirtschaftlicher Beziehung kann hinsichtlich der Kassenscheine und der Einlagebücher, abgesehen von dem, was die Scheckverwendung anbelangt, im wesentlichen auf das vorhin Gesagte verwiesen werden. Der Einlagebücher bedienen sich meist kleine Leute, Dienstboten, Arbeiter usw.; es ist dies ein Zweig des Bankwesens, der sich in seinem Charakter dem Sparkassenwesen nähert.

Insoweit

Mündelvermögen

zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, kann der Vormund es, ohne durch besondere Vorschriften gebunden zu sein, bei einer Bank auf Scheckkonto, Kassenschein oder ein Einlagebuch einzahlen und wieder abheben. Andernfalls hat er es verzinslich anzulegen, und zwar, wenn die Anlegung den Umständen nach nicht in einer der vom Gesetz zunächst vorgeschriebenen Arten erfolgen kann, bei einer Staatsbank — der Preußischen Seehandlung und der Bayer. Staatsbank — oder einer durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank — in Preußen verschiedene Banken, in Bayern bisher keine Privatbank —, im übrigen in den gleichen Formen, also auf Scheckkonto usw., mit der Bestimmung, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist.

Der Scheckverkehr von Gemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen.

Dieser hat nur das besondere, daß die vorgesetzten Verwaltungsbehörden bestimmen, mit welchen Banken er zulässig sein soll, und daß die Bedingungen dafür ihrer Genehmigung vorbehalten bleiben.

Wer

Zahlungen im Ausland

zu machen hat, kann sich bei der Reichsbank oder einer anderen Bank einen Wechsel oder einen Scheck auf das Ausland verschaffen. Einfacher und jetzt üblicher ist es, bei einer inländischen Bank eine sogenannte Auszahlung zu kaufen, wodurch die benötigte Summe bei einer Bank des auswärtigen Platzes in der dortigen Währung dem Empfangsberechtigten zur Verfügung gestellt wird. Zur Ausdehnung des Postscheckverkehrs über die Grenzen eines Landes hinaus sind aussichtsvolle Anfänge gemacht. Auf Grund eines Guthabens kann man sich bei seiner Bank einen Kreditbrief ausstellen lassen und darauf im Ausland Geld in der dortigen Währung erheben.

2. Das Depotgeschäft.

Die jährliche Zunahme des Bestandes an Wertpapieren in Deutschland betrug in den letzten Jahren vor dem Weltkrieg nahezu 3 Milliarden Mark. Alle diese Wertpapiere müssen verwahrt und verwaltet werden. Verwahrung und Verwaltung werden in weitem Umfange bei den Banken und durch die Banken als Gegenstand ihres Depotgeschäftes wahrgenommen. Dieses tritt auf in drei Formen, als offenes Depot, als verschlossenes Depot und als Schrankfachmiete. Weitaus von größter Bedeutung ist die erste Form, welche im Gegensatz zu den beiden anderen den Banken außer der Verwahrung auch die Verwaltung der Wertpapiere überträgt.

Zur sicheren Aufbewahrung der Wertpapiere befindet sich bei jeder größeren Bank eine sogenannte Stahlkammer, welche, auf allen Seiten von Mauern aus Beton und Stahl umgeben, mit Türen versehen, die alle Erfahrungen der modernen Technik berücksichtigen, und nachts bewacht, den denkbar größten Schutz gegen Beraubung und gegen Feuersgefahr bietet. Sie ist meist unter den Räumen, wo die Kundschaft verkehrt, und ist dieser nicht zugänglich. Der Eintritt ist nur einigen wenigen besonders vertrauenswürdigen Beamten gestattet, welche darin zu arbeiten haben. Anschließend an die Stahlkammer befinden sich Arbeitsräume, in welchen die zur Depotverwaltung gehörigen Arbeiten verrichtet werden. Der Verkehr mit der Kundschaft vollzieht sich an den Schaltern im Kassenhof. Dagegen ist für die Schrankfachmieter der Raum zugänglich, in dem sich die Schrankfächer befinden, entweder eine eigene Stahlkammer oder ein abgetrennter Teil der gemeinsamen Stahlkammer. Nahe dabei sind Räumlichkeiten, in welche die Schrankfachmieter ihre Wertsachen mitnehmen und wo sie Zinsscheine abschneiden und andere Verwaltungsarbeiten vornehmen können, insbesondere auch verschließbare Kabinen zum ungestörten Aufenthalt, Telephon und andere Bequemlichkeiten.

Der Kunde, welcher mit einer Bank in Depotverkehr tritt, hat zunächst die maßgebenden Bestimmungen als für ihn verbindlich anzuerkennen.